

Allgemeine Vertragsbedingungen für Auftragnehmer

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen für Auftragnehmer regeln die Rahmenbedingungen für sämtliche zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zu schließenden Verträge, deren Gegenstand die Erbringung von Werkleistungen durch den Auftragnehmer ist (nachfolgend „Einzelverträge“ genannt). Der Auftragnehmer ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.

2. Gegenstand der Einzelverträge

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, diese allgemeinen Vertragsbedingungen für Auftragnehmer Bestandteil aller künftig zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Einzelverträge (Bestellungen) sind.

In den Einzelverträgen werden für die konkreten Aufträge detaillierte Regelungen getroffen:

- die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers
- Ort und Zeitraum der Leistungserbringung (Fertigstellungstermine)
- die vom Auftraggeber zu erbringende Vergütung
- weitere projekt- oder auftragsbezogene Maßnahmen

Der im Einzelvertrag vereinbarte Leistungsumfang stellt das zur Auftragserteilung vorgesehene Auftragsvolumen dar. Es besteht kein Anspruch auf Abruf von Leistungen in Höhe des Bestellbetrages.

Die Einzelverträge sind zeitnah, spätestens bis zum letzten Arbeitstag vor Auftragsbeginn unterschrieben wieder zurück zu senden. Nachträglich vom Auftragnehmer eingefügte Änderungen oder Ergänzungen auf den vom Auftraggeber schon unterschriebenen zugesendeten Einzelverträgen sind ungültig.

3. Auftragsabwicklung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach dem Einzelvertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen. Er kann zur Ausführung der Werkleistung Nachunternehmer einsetzen.

Der Auftragnehmer führt die von ihm zu erbringenden Leistungen grundsätzlich in eigener Verantwortung, mit eigenen Arbeitsschuttmitteln, eigenem Handwerkszeug und soweit erforderlich mit eigenen Maschinen und Geräten durch. Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Auftraggebers. Auch wird der Auftragnehmer bzw. dessen Monteure nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers oder seines Vertragspartners eingegliedert.

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu erbringenden Leistungen nach der Maßgabe der einzelvertraglich vereinbarten Anforderungen zu erbringen. Dabei hat er sich mit etwaigen am Einsatzort geltenden spezifischen Bestimmungen, Methoden, Anwendungspraktiken etc. vertraut zu machen und diese zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Monteure, die geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu befolgen. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Bei Aufträgen mit mehr als einem Monteur benennt der Auftragnehmer einen Obermonteur, der den Einsatz seines Personals eigenverantwortlich und selbständig leitet. Der Obermonteur muss hierzu mit entsprechenden Weisungsbefugnissen ausgestattet sein. Der Auftraggeber benennt ebenfalls einen Obermonteur, der die Funktion eines Ansprechpartners für den Obermonteur des Auftragnehmers hat.

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren in den Einzelverträgen Termine, zu denen die Leistungen durch den Auftragnehmer zu erbringen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Termine einzuhalten. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber einen eventuellen Vertragsstrafenanspruch seines Auftraggebers bzw. des Hauptauftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer als Schadenersatz geltend machen kann sofern der Auftragnehmer diese Vertragsstrafe zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Endabrechnung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich vorbehält. Gerät der Auftraggeber mit seinen Leistungen in Verzug und kann ein vereinbarter Termin hierdurch nicht eingehalten werden, so ist einvernehmlich ein neuer Termin festzulegen. Dem Auftragnehmer entstehende Schäden, insbesondere entgangener Gewinn, werden nicht erstattet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Montage einen Leistungsnachweis zu führen, der vom vor Ort befindlichen Vertreter des Kunden abzuzeichnen ist. Dieser Nachweis ist Grundlage für die Abrechnung. Nur ordnungsgemäß ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Nachweise können abgerechnet werden.

4. Gewährleistung / Haftung

Der Auftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung seiner Leistungen nach den zum Leistungszeitpunkt anerkannten Regeln der Technik und die Freiheit der Leistungen von Sach- und Rechtsmängeln. Im Rahmen der Gewährleistung sind Mängel der geschuldeten Leistungen vom Auftraggeber innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist durch Nachbesserung zu beseitigen. Im Falle dringender Gefahr ist der Auftraggeber berechtigt, einen Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer die Kosten zu verlangen, wenn eine Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer trotz sofortiger Mängelanzeige nicht möglich war. Dasselbe gilt auch bei Verzug des Auftragnehmers bei seiner Nacherfüllungsverpflichtung. Die Leistung von Abschlagszahlungen ist ohne Einfluss auf die Mängelhaftung des Auftragnehmers. In keinem Fall gilt die Erbringung einer Abschlagszahlung als (Teil-) Abnahme. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die nachweislich der Auftragnehmer zu vertreten hat, haftet der Auftragnehmer in voller Schadenshöhe. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer in vollem Umfang zu tragen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Höhe und Fälligkeit der Vergütung werden in den Einzelverträgen festgelegt. Soweit in den Einzelverträgen nicht abweichend geregelt, ist der gesamte bei dem Auftragnehmer anfallende Aufwand einschließlich etwaiger Übernachtungskosten, Fahrtkosten, Auslöse, Zuschläge etc. durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

Der Auftragnehmer kann, wenn im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, wöchentlich unter Vorlage des Leistungsnachweises und eventuell anderer notwendiger Nachweise eine Abschlagszahlung in Rechnung stellen. Soweit einzelvertraglich keine anderen Regelungen über die Fälligkeit getroffen wurden, leistet der Auftraggeber die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen mit dem Abzug von 3 % Skonto nach dem Eingang einer prüffähigen Rechnung. Eine Rechnung ist prüffähig, wenn neben der Rechnung auch alle rechnungsrelevanten Nachweise beim Auftraggeber vorliegen. Der Auftraggeber akzeptiert die Übersendung der Rechnungen und der zugehörigen Nachweise per E-Mail. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige Vergütungsüberzahlungen ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zurückzuzahlen.

6. Eingesetzte Monteure

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und nur solche Monteure einzusetzen, die über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen, z. B. Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen sowie die Bescheinigung A1 oder E101 verfügen. Beim Einsatz von Elektrikern dürfen nur Monteure mit Facharbeiterbrief im Elektrobereich eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum gesetzlich geltenden Mindestlohn und auch die allgemeinverbindlichen Mindestlöhne der verschiedenen Branchen (z. B. im Elektrohandwerk oder im Baubereich) in seinem Unternehmen einzuhalten.

Der Auftragnehmer garantiert weiter, dass für die von ihm oder seinen Subunternehmern beschäftigten Mitarbeiter die Lohnsteuern und die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgerechnet und an die zuständigen Einzugsstellen abgeführt werden. Bei der Beauftragung von Bauleistungen im Bereich Bauhauptgewerbe müssen auch die etwaigen von Arbeitgeberseite geschuldeten Beiträge an gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Baugewerbe ordnungsgemäß abgerechnet und abgeführt werden.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen und Garantien auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachweisen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber erstmals mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages, spätestens jedoch bei der erstmaligen Auftragsannahme, folgende Unterlagen vorzulegen und diese jährlich zu aktualisieren.

- Gewerbeanmeldung
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Aktuelle Unbedenklichkeitserklärung der Krankenkasse
- Aktuelle Unbedenklichkeitserklärung der SoKaBau (nur bei Bauleistungen)
- Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung

Im Falle der Nichtvorlage der geforderten Nachweise und Unterlagen ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 6 bei Einschaltung von Subunternehmern sicherzustellen.

7. Kündigung / Rücktritt / Aussetzung

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die jeweiligen Einzelverträge vorübergehend auszusetzen oder von Einzelverträgen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zurückzutreten oder diese zu kündigen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen

gestellt wurde, der Auftraggeber selbst seinen Auftrag verliert sowie bei mangelhafter oder verspäteter Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. In diesen Fällen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entsprechend den einzelvertraglich getroffenen Vereinbarungen zu vergüten.

Im Falle der Aussetzung verschieben sich die vereinbarten Lieferzeiten um die durch die Aussetzung verursachte Verzögerung. Die in einem solchen Fall zu ergreifenden Maßnahmen wird der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer abstimmen.

8. Geheimhaltung / Kundenschutz

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird es erforderlich sein, dass der Auftraggeber vertrauliche Informationen und Kenntnisse preisgibt oder der Auftragnehmer beim Endkunden Einblick in vertrauliche Betriebsdetails gewinnt. Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln sofern sie nicht allgemein bekannt sind. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und nur für ausdrücklich vorgesehene Zwecke verwendet werden. Fotografien der ausgeführten Arbeiten dürfen nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des Kunden gemacht werden. Fotos für die Nutzung als Referenz oder auf der Website müssen so aufgenommen werden, dass keine Personen zu erkennen sind und das keine Firmen darauf erkannt werden können (z. B. sollten keine Aufschriften auf Maschinen zu lesen sein).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle unternehmenssensiblen Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die ihm vom Auftraggeber oder dessen Endkunden bereits offenbart wurden oder in der Zukunft offenbart werden, gemeinzuhalten, Dritten und unbeteiligten Betriebsangehörigen nicht zugänglich zu machen und nicht für wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke zu verwenden solange nichts Anderes schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart worden ist. Dazu gehören auch die vereinbarten Preise, Stundensätze und sonstige Vertragsbedingungen. Eine Weitergabe der erhaltenen Informationen in direkter oder indirekter Art, selbst oder über Mittelsmänner an irgendeinen Dritten, insbesondere an Wettbewerber, Lieferanten oder Kunden des Auftraggebers, ist während der gesamten Geschäftsbeziehung, also bereits ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Informationen an den Auftragnehmer, zwischen den Vertragsparteien verboten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Kundennahmen und kundenbezogene Daten welche sie durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erhalten haben, in keiner Weise für sich zu verwenden, insbesondere nicht zu Kunden in direkten geschäftlichen Kontakt zu treten und weder unmittelbar noch über Dritte für sie tätig zu werden. Sollte sich der Kunde direkt an den Auftragnehmer wenden, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und Auskünfte nur mit dessen Einverständnis zu erteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, seinen Nachunternehmern, Mitarbeitern oder sonstigen Beauftragten die gleichen Geheimhaltungs- und Kundenschutzvereinbarungen aufzuerlegen. Der Auftragnehmer haftet für jedes Fehlverhalten dieser Personen oder Firmen verschuldensunabhängig.

Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer jeweils zur Zahlung einer selbstständigen Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € für jeden unternommenen Versuch, wobei die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen ist. Die Vertragsstrafe wird darüber hinaus für jede vollendete Zuwiderhandlung neu begründet.

Diese Vereinbarung ist für den Auftragnehmer bindend bis 24 Monate nach dem Ende des letzten Einzelvertrags.

9. Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, die Regelungen der Datenschutzgesetze zu beachten. Beide Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.

Für das Zustandekommen der Einzelverträge wird es regelmäßig notwendig sein, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten des Auftragnehmers oder der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Monteure an seine Kunden weitergibt. Mit der Übersendung der Daten an den Auftragnehmer erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis zur Speicherung der Daten und zur Weitergabe dieser Daten an die Kunden des Auftraggebers zum Zwecke der Auftragsanbahnung.

10. Sonstige Bestimmungen / Gerichtsstand

Die vorliegenden Vertragsbedingungen nebst der zugehörigen Einzelbestellungen stellen das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit den Einzelverträgen ist Heilbronn.